OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-552528/7/BZ

Datum:
Linz, 10. Juli 2023

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seine Richterin Mag. Zauner über die Beschwerde des W G, X, L, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 22. Dezember 2022, GZ: 0009969/2020 BBV SuG/S, BBV/S207008, betreffend wasserpolizeilichen Auftrag gemäß § 31 Abs. 3 WRG 1959 den

B E S C H L U S S

I. Die Beschwerde wird als verspätet zurückgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz (in der Folge: belangte Behörde) vom 22. Dezember 2022, GZ: 0009969/2020 BBV SuG/S, BBV/S207008, wurde dem Beschwerdeführer (in der Folge: Bf) aufgetragen zum Schutz des Grundwassers sowie zur Entfernung der festgestellten Kontamination mit Mineralöl näher ausgeführte Maßnahmen auf dem Grundstück Nr. x/1, KG M, in L, X, innerhalb von festgesetzten Fristen umzusetzen.

I.2. Gegen diesen Bescheid hat der Bf mit Schriftsatz vom 26. Jänner 2023 Beschwerde erhoben.

I.3. Die belangte Behörde legte dem Verwaltungsgericht die Beschwerde samt Verfahrensakt mit Schreiben vom 6. Februar 2023 zur Entscheidung vor.

I.4. Mit Schreiben vom 15. Mai 2023 hat das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich mangels klar nachvollziehbarer Poststempel auf dem Briefumschlag den Bf ersucht mitzuteilen, wie die Beschwerde bei der Behörde eingebracht wurde, d.h. ob sie persönlich bei der Behörde abgegeben wurde und gegebenenfalls in welcher Abteilung diese an welchem Tag abgegeben wurde.

In einem am 5. Juni 2023 geführten Telefonat hat der Bf mitgeteilt, dass er die Beschwerde am 27. Jänner 2023 persönlich bei der Abteilung Aufenthaltsrecht beim Magistrat Linz abgegeben und eine Frau von der Abteilung Aufenthaltsrecht ersucht hat, die Beschwerde an die Abteilung Wasserrecht weiterzuleiten, da er aufgrund seines gesundheitlichen Zustandes sich nur schwer fortbewegen konnte.

I.5. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorliegenden Akt. Eine öffentliche mündliche Verhandlung entfällt, da bereits aufgrund der Aktenlage feststeht, dass die Beschwerde zurückzuweisen ist.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Es steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

Die belangte Behörde hat dem Bf mit Bescheid vom 22. Dezember 2022 einen wasserpolizeilichen Auftrag mit näher bezeichneten Maßnahmen und Fristen erteilt. Dieser Bescheid wurde dem Bf am 29. Dezember 2022 (durch persönliche Übernahme) zugestellt.

Mit Schreiben vom 26. Jänner 2023 hat der Bf gegen diesen Bescheid Beschwerde erhoben. Diese Beschwerde hat der Bf am 27. Jänner 2023 persönlich bei der Abteilung Aufenthaltsrecht beim Magistrat Linz abgegeben bzw. hat er eine Mitarbeiterin der Abteilung Aufenthaltsrecht ersucht, die Beschwerde an die Abteilung Wasserrecht weiterzuleiten.

II.2. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus dem vorgelegten Verwaltungsakt bzw. aus den Angaben des Bf selbst und ist auch unstrittig.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Gemäß § 7 Abs. 4 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) beträgt die Frist zur Erhebung einer Beschwerde gegen den Bescheid einer Behörde gemäß Art. 131 Abs. 1 Z 1 B-VG vier Wochen (Beschwerdefrist). Die Frist beginnt gemäß § 7 Abs. 4 Z 1 VwGVG für Beschwerden gegen den Bescheid einer Verwaltungsbehörde wegen Rechtswidrigkeit mit dem Tag der Zustellung an den Beschwerdeführer.

Nach § 32 Abs. 2 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG) enden nach Wochen, Monaten oder Jahren bestimmte Fristen mit dem Ablauf desjenigen Tages der letzten Woche oder des letzten Monats, der durch seine Benennung oder Zahl dem Tag entspricht, an dem die Frist begonnen hat. Fehlt dieser Tag im letzten Monat, so endet die Frist mit Ablauf des letzten Tages dieses Monats.

Nach § 33 Abs. 1 AVG werden Beginn und Lauf einer Frist durch Samstage, Sonntage oder gesetzliche Feiertage nicht behindert.
Nach § 33 Abs. 4 AVG können durch Gesetz oder Verordnung festgesetzte Fristen, wenn nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist, nicht geändert werden.

III.2. Verfahrensgegenständlich wurde der angefochtene Bescheid dem Bf am 29. Dezember 2022 (Donnerstag) zugestellt. Die vierwöchige Rechtsmittelfrist begann somit an diesem Tag zu laufen und endete diese am Donnerstag, 26. Jänner 2023.

Die am 27. Jänner 2023 eingebrachte Beschwerde vom 26. Jänner 2023 wurde unzweifelhaft nicht innerhalb der vierwöchigen Beschwerdefrist eingebracht, weshalb diese als verspätet zurückzuweisen ist.

Der Vollständigkeit halber ist darauf hinzuweisen, dass es sich bei der Beschwerdefrist um eine gesetzliche Frist handelt, deren Verlängerung dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich nicht zusteht (vgl. § 33 Abs. 4 AVG).

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden und die Beschwerde als verspätet zurückzuweisen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Die gegenständlich relevanten Fragen der Rechtsmittelfrist bei Bescheidbeschwerden gehen zudem klar aus dem Gesetzestext hervor und liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfragen vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte

Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Zauner